

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-82/2023

Fachbereich:	30 FB Ordnungswesen
Fachdienst:	30 FBL Ordnungswesen
Sachbearbeiter/in:	Alexandra Nolte
Datum:	03.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Eichen	10.11.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Parksituation „Große Gasse 1-9 / Kleine Gasse“ – Herstellung von Parkflächen/Parkmarkierungen - Rückmeldung zur Ortsbegehung Eichen 2023

Mitteilung / Information:

Verkehrliche Situation Dorfplatz/Kleine Gasse

Von Herrn Lochner wird nochmal auf die verkehrliche Situation auf dem Dorfplatz hingewiesen, die auch Herr Jung in der vorherigen Ortsbegehung angemahnt hatte. Leider konnte man noch keine wesentliche Verbesserung der Situation erreichen! Gerade in den warmen Monaten sind viele Radfahrer bzw. Rennradfahrer unterwegs, die das Spielstraßenschild missachten und deutlich schneller die Kleine Gasse/Dorfplatz passieren.

Der OBR schlägt hierbei vor und bittet das Ordnungsamt zu prüfen, ob man noch Ergänzungen an der Spielstraßenbeschilderung vornehmen kann. So könnte man z.B. noch unter dem offiziellen Schild ein weiteres Schild mit der Bezeichnung „Achtung Kinder“ oder „Schrittfahren max. 7 km/h“ anbringen.

Antwort FB 30:

Die Beschilderung ist gut ersichtlich und auch ausreichend. Die Radfahrer werden auch nicht durch ein weiteres Schild Schrittgeschwindigkeit fahren. Hier helfen nur Kontrollen. Um zusätzlich zu sensibilisieren.

Die Beschilderung am Untertor wurde überprüft und ist ausreichend ersichtlich. Eine offizielle Beschilderung muss an einem Rahmenpfosten angebracht werden. Einfach an eine Mauer kann rechtlich kein Verkehrszeichen angebracht werden. Somit kommt nicht jeder Standort in Frage. Die Stadtpolizei plant Kontrollen im Außendienst mit ein.



Parksituation „Große Gasse 1-9 / Kleine Gasse“

Wie auf der letzten OBR-Sitzung vereinbart, wird eine konkrete Entscheidung zur Situation auf der nächsten Sitzung des Ortsbeirates diskutiert und beschlossen.

Von Frau Wörner-Böning wird vorgeschlagen und angemerkt, dass man hier auch über ein Anwohnerparken nachdenken könnte und schlägt vor, dass man diesbezüglich auch mit den anderen Ortsbeiräten in den Dialog treten sollte. Herr Pfeifer berichtet, dass dieses Thema auch schon im Windecker Ortsbeirat angesprochen wurde und im Bereich der Altstadt ein größeres Thema sei. Herr Pfeifer sagt zu, dass er diesbezüglich mit den anderen Ortsvorstehern in Kontakt treten wird. Erst einmal müssen konkrete Bereiche im Stadtgebiet ermittelt und weitere Detailfragen geklärt werden.

Antwort FB 30:

Hier gibt es keinen wirklichen Parkdruck, der Voraussetzungen für ein Bewohnerparken legitimiert. Die rechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem § 45 StVO.

Voraussetzungen detailliert in der VwV-StVO zu § 45 sind:

- Mangel an privaten Stellflächen
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck
- Bewohner finden regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug
- Bereich ist nicht größer als 1000 m
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird
- Werktags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50% reservierte Parkflächen für Bewohner
- In der übrigen Zeit nicht mehr als 75% reservierte Parkflächen für Bewohner

Wird ungerechtfertigt ein Bewohnerparken angeordnet, kann dies jederzeit angefochten werden. Die Beschilderung ist kostenintensiv und hätte keinen Bestandsschutz.

Bevor eine Straßenverkehrsbehörden ein Bewohnerparken einrichtet, muss von den Vorschriften abgesehen, eine sehr schwierige Abwägung getroffen werden.

Es muss zwischen Gemeingebrauch, vorhandenem Parkdruck und örtlichen Besonderheiten abgewogen werden.

Unter Gemeingebrauch versteht man das Recht eines jeden, eine bestimmte öffentlich zugängliche Sache ohne Einschränkungen nutzen zu können. Das bedeutet, jeder hat das Recht den öffentlichen Parkraum nutzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Alexandra Nolte
Fachbereichsleiterin Ordnungswesen

Freigabe:

gez. Andreas Bär

gez. Alexandra Nolte

gez. Alexandra Nolte

Dezernatsleiter/in

FB-Leiter/in

FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in